

BEHÖRDEN, KÖRPERSCHAFTEN
Rechtsgrundlagen

B2
B2.30

Entschädigungsverordnung (EVO) 129
Festlegung Entschädigungen nach Art. 7 EVO per 1. Januar 2022

Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 hat die Gemeindeversammlung die neue Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde erlassen. Die EVO tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung (BesVO) vom 9. Juni 1999.

Gemäss Art. 7 EVO legt der Gemeinderat die Entschädigungen weiterer nebenamtlicher Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der unterstellten Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest. Dieser soll ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft treten und die Entschädigungen gemäss Art. 20ff Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung (VVzBesVO) vom 9. Juni 1999 ersetzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gemäss Art. 7 Entschädigungsverordnung (EVO) vom 2. Juni 2021 werden folgende Entschädigungen festgelegt.
 - 1.1 Bibliothekskommission
 - 1.11 Grundentschädigung
Variante mit Leitung und Stellvertretung:
 - Bibliotheksleiterin oder -leiter Fr. 1'600.--
 - Stv. Bibliotheksleiterin oder -leiter Fr. 1'400.--
 - Variante mit Co-Leitung zu zweit:
 - Bibliotheksleitung als Co-Leitung (pro Person) Fr. 1'500.--
 - Kommissions- und Teammitglieder Fr. 875.--
(*exkl. Mitglieder Gemeinderat oder Schulpflege*)
 - Kulturbeauftragte oder Kulturbeauftragter Fr. 875.--
 - 1.12 Stundenentschädigung für den Betrieb der Schul- und Gemeindebibliothek
 - Bibliotheksleiterin oder -leiter LK 16 TS 06 + F&F
 - Kommission-/Teammitglieder LK 13 TS 10 + F&F
 - Kulturbeauftragte oder Kulturbeauftragter LK 16 TS 06 + F&F
 - 1.13 Sitzungsgeld gemäss Art. 4 Personalverordnung (PVO).

1.2 Landschaftskommission

1.2.1 Sitzungsgeld gemäss Art. 4 Personalverordnung (PVO).
Sitzungsteilnahme des Gemeindepersonals gilt als Arbeitszeit.

1.2.2 Kommunaler Naturschutz

Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter:	LK 10 + F&F
Hilfsarbeiterin oder Hilfsarbeiter:	
- mehrjährige Erfahrung	LK 05 TS 26 + F&F
- keine Erfahrung	LK 05 TS 03 + F&F

1.3 Energiekommission

Sitzungsgeld gemäss Art. 4 Personalverordnung (PVO).
Sitzungsteilnahme des Gemeindepersonals gilt als Arbeitszeit.

1.4 Weitere Funktionärinnen und Funktionäre

1.41 Leiterin oder Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft	
Jährliche Grundentschädigung	Fr. 800.--
Pro Stunde	LK 12 TS 23 + F&F
Jährliche Büropauschale	Fr. 1'900.--
<i>zuzüglich Vergütung Porto und Fahrkosten</i>	
1.42 Bestattungspersonal (je Bestattung)	
- Begleiterin oder Begleiter	Fr. 85.--
- Sigristin oder Sigrist	Fr. 85.--
- Kleiderentschädigung	Fr. 25.--
1.43 Administratorin oder Administrator	
Elternbriefe "Pro Juventute"	
Jährliche Pauschale	Fr. 400.--
<i>zuzüglich Vergütung Elternbriefe und Porto</i>	
1.5 <u>Wahlbüro</u>	
Präsidentin oder Präsident und	
Sekretärin oder Sekretär pro Stunde	Fr. 70.--
Gemeindepersonal pro Stunde	Fr. 65.--
Wahlbüromitglieder und Lernende pro Stunde	Fr. 50.--

Der Sekretär bzw. die Sekretärin und das Gemeindepersonal können pro Abstimmungswochenende anstelle der Entschädigung eine Zeitgutschrift wählen. Die Zeitgutschrift für den Wahlsonntag wird mit dem Faktor 1.5 dem persönlichen Gleichzeitaldo gutgeschrieben. Eine nachträgliche Auszahlung der Zeitgutschrift ist nicht gestattet.

- Die Entschädigungen gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Ziffer 1 den veränderten Verhältnissen in einem Behördenerlass an.
- Dieser Beschluss ist öffentlich und wird im Anzeiger Bezirk Affoltern publiziert sowie auf www.amtliche-nachrichten.ch und www.stallikon.ch aufgeschaltet.

21.06.2021

5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
- 6.1 Finanzverwaltung (E-Mail: finanzverwaltung@stallikon.ch)
- 6.2 Gemeindeganzlei (3)

**GEMEINDERAT STALLIKON**Werner Michel
Gemeindepräsident
Roberto Brunelli
Gemeindeganzreiber

Versand: 23.06.2021

GR-rb